Europäisches Parlament
2019-2024

ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2021)0368

Stärkere Partnerschaft mit den EU-Gebieten in äußerster Randlage

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. September 2021 zum Thema „Eine stärkere Partnerschaft mit den EU-Gebieten in äußerster Randlage“ (2020/2120(INI))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– unter Hinweis auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 25. September 2015 angenommene Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG),

– unter Hinweis auf das am 12. Dezember 2015 in Paris auf der 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) angenommene Übereinkommen („Übereinkommen von Paris“), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2, in denen die lokalen, subnationalen und regionalen Dimensionen des Klimawandels und der Klimaschutzmaßnahmen anerkannt werden,

– unter Hinweis auf den Sonderbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC) über die Auswirkungen einer Erderwärmung um 1,5 °C, seinen fünften Sachstandsbericht (AR5) und seinen dazugehörigen Synthesebericht, seinen Sonderbericht über Klimawandel und Boden und seinen Sonderbericht über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima,

– unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. April 2021 zwischen der Europäischen Union und der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten,

– unter Hinweis auf den neuen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) der Europäischen Union für den Zeitraum 2021–2027, der vom Europäischen Parlament und dem Rat im Dezember 2020 gebilligt wurde,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Februar 2021 mit dem Titel „Ein klimaresilientes Europa aufbauen – die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“ (COM(2021)0082) und die entsprechende Studie über die Auswirkungen der Entwicklungsprobleme der Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380),

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 23. März 2020 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank über die Umsetzung der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“ (COM(2020)0104),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Oktober 2017 mit dem Titel „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“ (COM(2017)0623),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Juni 2012 mit dem Titel „Regionen in äußerster Randlage der Europäischen Union: Auf dem Weg zu einer Partnerschaft für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (COM(2012)0287),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Oktober 2008 mit dem Titel „Die Regionen in äußerster Randlage: eine Chance für Europa“ (COM(2008)0642),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. September 2007 mit dem Titel „Strategie für die Regionen in äußerster Randlage: Fortschritte und Ausblick“ (COM(2007)0507),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. Mai 2004 mit dem Titel „Eine verstärkte Partnerschaft für die Regionen in äußerster Randlage“ (COM(2004)0343),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 über die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020–2025 (COM(2020)0152),

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Oktober 2020 über die „Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2030“,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2019 zu den Ozeanen und Meeren,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 10. Dezember 2020 zum Bericht der Europäischen Kommission über die Umsetzung einer erneuerten Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union (2021/C 37/10),

– unter Hinweis auf die Erklärungen der Präsidenten der Gebiete in äußerster Randlage, insbesondere auf die Erklärung, die auf der XXV. Konferenz der Präsidenten der

Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union am 26. und 27. November 2020 auf Mayotte angenommen wurde,

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung der Konferenz der Präsidenten der Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union, die aus der Zwischentagung vom 3. Mai 2021 hervorgegangen ist,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen[1],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“[2],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juni 2018 zur Kohäsionspolitik und der Kreislaufwirtschaft,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. November 2019 zum Umwelt- und Klimanotstand[3],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2019 zum Klimawandel – eine europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris[4],

– unter Hinweis auf die Studie des Europäischen Parlaments mit dem Titel „Cohesion Policy and Climate Change“ (Kohäsionspolitik und Klimawandel) aus dem Jahr 2021,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2017 zur Förderung von Kohäsion und Entwicklung in den Gebieten in äußerster Randlage der EU und die Umsetzung von Artikel 349 AEUV[5],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. April 2017 zur Bewirtschaftung der Fischereiflotten in den Gebieten in äußerster Randlage[6],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Februar 2014 zur Optimierung der Entwicklung der Potenziale der Regionen in äußerster Randlage durch die Schaffung von Synergien zwischen den Strukturfonds und anderen Programmen der Europäischen Union[7],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. April 2012 zur Rolle der Kohäsionspolitik in den Regionen in äußerster Randlage der Europäischen Union im Kontext Europa 2020[8],

---

1 ABl. C 316 vom 6.8.2021, S. 2.
2 ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2.
3 ABl. C 28 vom 27.1.2020, S. 40.
4 ABl. C 232 vom 16.6.2021, S. 28.
5 ABl. C 334 vom 19.9.2018, S. 168.
6 ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 92.
7 ABl. C 285 vom 29.8.2017, S. 58.
8 ABl. C 258 E vom 7.9.2013, S. 1.

– gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A9-0241/2021),

A. in Erwägung der Bedeutung des europäischen Grünen Deals, des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, der Ziele für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens von Paris;

B. in Erwägung der Bedeutung der in der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegten Grundsätze, einschließlich ihres Beitrags zur Beseitigung von Ungleichheiten, zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und zum Gender-Mainstreaming;

C. in der Erwägung, dass es derzeit neun Gebiete in äußerster Randlage gibt, die zu drei Mitgliedstaaten gehören – Französisch-Guayana, Guadeloupe, La Réunion, Mayotte, Martinique und St. Martin (Frankreich), die Azoren und Madeira (Portugal) und die Kanarischen Inseln (Spanien) –, die sich über zwei Ozeane – den Atlantischen und den Indischen Ozean – verteilen und die mehr als 4,8 Millionen Einwohner haben;

D. in der Erwägung, dass 80 % der biologischen Vielfalt in Europa in den Gebieten in äußerster Randlage und in den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten der EU zu finden sind und dass diese Gebiete einen strategischen Wert unter dem Gesichtspunkt der Geopolitik zur Erhaltung der biologischen Vielfalt besitzen;

E. in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage zur maritimen Dimension der Europäischen Union beitragen und mit mehr als 25 Mio. km² ausschließlicher Wirtschaftszone (AWZ) den weltweit größten maritimen Raum darstellen, was eine Quelle wirtschaftlicher Chancen von erheblichem Ausmaß ist;

F. in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage aufgrund ihrer Insellage stärker von Meeresverschmutzung betroffen sind als alle kontinentalen Gebiete Europas, was ihre Entwicklung in ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht beeinträchtigt;

G. in der Erwägung, dass die Schulabbrecherquote bei jungen Menschen zwischen 18 und 24 Jahren in den Gebieten in äußerster Randlage mit mehr als 20 % deutlich über dem Durchschnitt der Europäischen Union von 10 % liegt[1];

H. in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage einen außerordentlichen kulturellen Reichtum besitzen, der zur Strahlkraft der Europäischen Union und zur Stärkung ihrer „Soft Power“ in der Welt beiträgt, und dass in der 2017 angenommenen Mitteilung der Kommission die Kultur als wichtiger und ein sie auszeichnender Aspekt der Gebiete in äußerster Randlage erwähnt wird;

I. in der Erwägung, dass die bereits zuvor vorhandene wirtschaftliche Anfälligkeit der Gebiete in äußerster Randlage durch die derzeitige COVID-19-Krise noch einmal auf besorgniserregende Art und Weise hervorgehoben wurde und dass diese Krise und der Brexit langfristige soziale, wirtschaftliche, ökologische, territoriale und kulturelle Folgen haben werden;

---

1 https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/demography_report_2020_n.pdf

J. in der Erwägung, dass durch die derzeitige Gesundheitskrise auch die Schwachstellen der regionalen Gesundheitsdienste in den Gebieten in äußerster Randlage aufgedeckt wurden und dass in diesem Zusammenhang äußerst restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie in diesen Regionen ergriffen werden mussten;

K. in der Erwägung, dass sich die auf die Pandemie zurückzuführende derzeitige Krise auf verschiedene Branchen der blauen Wirtschaft, insbesondere auf den Küsten- und Meerestourismus, auswirken könnte;

TITEL 1: Fortschritte konsolidieren, Schwachstellen beheben und auf die Stärken setzen, um die Gebiete in äußerster Randlage in den Mittelpunkt europäischer Maßnahmen zu stellen

1. begrüßt den Bericht der Kommission vom März 2020, in dem eine erste Bilanz bezüglich der Umsetzung der im Oktober 2017 erneuerten und verstärkten strategischen Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage gezogen wird, und begrüßt darüber hinaus die in den Gebieten in äußerster Randlage und in den betreffenden Mitgliedstaaten sowie durch die europäischen Institutionen unternommenen Anstrengungen für ihre konkrete Umsetzung; fordert, dass diese Fortschritte in der neuen EU-Strategie für diese Gebiete konsolidiert werden;

2. hebt die zahlreichen Fortschritte hervor, die für die Gebiete in äußerster Randlage im Rahmen des neuen MFR 2021–2027 sowohl auf Haushalts- als auch auf legislativer Ebene durch spezifische Anpassungen der Strukturfonds und der horizontalen Programme erzielt wurden, und begrüßt die zusätzlichen Maßnahmen für die Gebiete in äußerster Randlage im Rahmen des Europäischen Konjunkturprogramms „NextGenerationEU“; betont, dass Artikel 349 AEUV in Verbindung mit Artikel 7 AEUV zu lesen ist, um gemäß dem Urteil des Gerichtshofs vom 15. Dezember 2015 bei der Umsetzung des EU-Rechts die Anwendung eines differenzierten Ansatzes in Bezug auf die Gebiete in äußerster Randlage unter vollständiger Berücksichtigung ihrer besonderen Merkmale und strukturellen Zwänge zu ermöglichen;

3. stellt mit Befriedigung fest, dass mehrere Steuervergünstigungen für die Gebiete in äußerster Randlage (AIEM-Steuer („Arbitrio sobre Importaciones y Entregas de Mercancías en las Islas Canarias“, auf den Kanarischen Inseln gültig), Sondersteuer „octroi de mer“, ermäßigte Steuersätze für Liköre, Rum und Branntwein von den Azoren und Madeira sowie für traditionellen Rum aus den überseeischen Departements Frankreichs) bis 2027 verlängert und beibehalten werden; weist darauf hin, wie wichtig es ist, die auf Artikel 349 AEUV gestützten Regelungen für die Gebiete in äußerster Randlage zu erhalten, die die doppelte Herausforderung des Erhalts der lokalen Produktion und des Problems hoher Lebenshaltungskosten bewältigen müssen, wobei die Bürger der Gebiete in äußerster Randlage gut über die Umsetzung dieser Regelungen zu informieren sind;

4. bestärkt die Dienststellen der Kommission, aber auch die nationalen und regionalen Behörden darin, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der legitimen und unerlässlichen Kontrolle der Verwendung europäischer Finanzmittel und einer Vereinfachung und Flexibilisierung der für ihre Modernisierung und ihren optimierten Einsatz erforderlichen Verwaltungsregelungen zu finden, damit Initiativen vor Ort gefördert werden;

A. Systematische planerische Einbeziehung der Belange der Gebiete in äußerster Randlage

5. wünscht eine systematische planerische Einbeziehung der Belange der Gebiete in äußerster Randlage in sämtliche europäische Politikbereiche auf der Grundlage eines bereichsübergreifenden und integrierten Ansatzes hinsichtlich der Realitäten und Herausforderungen der Gebiete in äußerster Randlage;

6. fordert die Kommission auf, gemäß ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“ das Referat Gebiete in äußerster Randlage in der GD REGIO zur „Hüterin der ordnungsgemäßen Anwendung von Artikel 349 AEUV“ zu machen und die Schaffung einer eigenständigen Direktion in Erwägung zu ziehen, die in direktem Austausch mit „für die Gebiete in äußerster Randlage zuständigen Referenten“ der anderen Generaldirektionen steht;

7. fordert den Rat auf, nach dem Vorbild des Sonderausschusses Landwirtschaft einen speziellen Ausschuss für die Gebiete in äußerster Randlage einzusetzen, dessen Ziel darin besteht, für die Einbeziehung der Prioritäten und Gegebenheiten der Gebiete in äußerster Randlage in die verschiedenen europäischen Initiativen und Rechtsvorschriften zu sorgen;

8. fordert die Schaffung des Postens eines ständigen Berichterstatters für die Gebiete in äußerster Randlage, um die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung von Artikel 349 AEUV in der europäischen Politik durch das Europäische Parlament auszuweiten;

B. Bessere Kommunikation und Information

9. spricht sich für die Einführung einer wirklichen Kommunikationsstrategie aus, die insbesondere darauf abzielt, junge Menschen einzubeziehen, sie über die Möglichkeiten, die ihnen die Union bietet, zu informieren und sie für den Nutzen Europas in ihrem Alltag zu sensibilisieren; fordert, dass in jedem Gebiet in äußerster Randlage ein Verbindungsbüro der Kommission eingerichtet wird, wobei der Archipelcharakter vieler dieser Regionen und ihre zahlreichen, geografisch getrennten Gebiete berücksichtigt werden sollen;

10. empfiehlt, die Plattformen für den Austausch zwischen den verschiedenen Verwaltungen besser zu nutzen, wie das Programm TAIEX-REGIO PEER 2 PEER für die Kohäsionsfonds oder TAIEX-EIR PEER 2 PEER für die Umwelt oder auch die Europäische Plattform der Interessenträger für die Kreislaufwirtschaft;

11. schlägt die Einrichtung eines „Erasmus“-Programms für die Behörden, die die europäischen Fördermittel in den Gebieten in äußerster Randlage verwalten, vor, um einen Austausch von bewährten Verfahren und Beispielen zur Optimierung der Verwendung der Kohäsionsfonds zu gewährleisten;

12. hebt hervor, wie wichtig die Website[1] mit statistischen Daten über die Gebiete in äußerster Randlage (Eurostat) ist, die in Zusammenarbeit mit den statistischen Ämtern Portugals, Spaniens, Frankreichs und der Gebiete in äußerster Randlage gepflegt wird;

---

[1] https://ec.europa.eu/eurostat/cache/RCI/#?vis=outermost.population⟨=de

bedauert, dass es keine ausführlichen Daten über St. Martin gibt, was umfassende und vergleichende Analysen aller Gebiete in äußerster Randlage verhindert; fordert die Kommission und insbesondere Eurostat nachdrücklich auf, zuverlässige, aggregierte und aktuelle Daten aus allen Gebieten in äußerster Randlage zu erheben, die es ermöglichen, branchenspezifische Analysen durchzuführen und auch die Auswirkungen der Umsetzung der europäischen politischen Maßnahmen auf die Gebiete in äußerster Randlage zu bewerten;

C. Zukunft gestalten

13. fordert, dass die Gebiete in äußerster Randlage besser in die Diskussionen der Konferenz zur Zukunft Europas einbezogen werden, insbesondere im Rahmen der Konferenz der Präsidenten der Gebiete in äußerster Randlage, damit die Belange dieser Gebiete in gebührender Weise berücksichtigt werden, und fordert, dass eine wirksame Anwendung von Artikel 349 AEUV in den verschiedenen Politikbereichen und künftigen Programmen der Europäischen Union sichergestellt wird;

14. betont, dass der Dialog mit den Bürgern von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es darum geht, enge Kontakte zwischen den Gebieten in äußerster Randlage und den Organen der Union zu knüpfen und Brücken zwischen ihnen zu schlagen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, diesen Dialog, insbesondere in den Gebieten in äußerster Randlage, zu intensivieren;

15. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit den Gebieten in äußerster Randlage eine neue Strategie für diese Gebiete zu konzipieren, die den örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnissen sowie den Empfehlungen des Europäischen Parlaments Rechnung trägt und außerdem auf der Achtung der Besonderheiten, der Konsolidierung der Errungenschaften und der Optimierung der bestehenden Regelungen, der Innovation und der Aufwertung der Gebiete in äußerster Randlage als „Regionen mit Lösungen für die Zukunft“ beruht;

16. empfiehlt, unter Einbeziehung wichtiger Interessengruppen, darunter nationaler, regionaler und lokaler Behörden, wirtschaftlicher und sozialer Akteure, der Zivilgesellschaft, der akademischen Gemeinschaft und nichtstaatlicher Organisationen, einen Aktionsplan für diese neue strategische Partnerschaft auszuarbeiten;

17. fordert, dass die neue Strategie und der dazugehörige Aktionsplan möglichst zügig umgesetzt werden, um die wirtschaftliche und soziale Erholung der Gebiete in äußerster Randlage zu unterstützen;

TITEL 2: Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Stärkung des Zusammenhalts und vorrangiger Einsatz für die Belange der Jugend

18. ist sich bewusst, dass die Gebiete in äußerster Randlage mit Blick auf die sozioökonomischen und klimatischen Herausforderungen für die Union durchaus Möglichkeiten zur Entwicklung von Pilotprojekten bieten, dass diese Dynamik jedoch mit der Notwendigkeit verbunden ist, den strukturellen Nachteilen geschuldeten Entwicklungsrückstand möglichst schnell aufzuholen sowie die Instrumente zum Ausgleich der mit der Abgelegenheit und der Insellage verbundenen strukturellen Nachteile zu konsolidieren und zu sichern, zumal dies für eine vollständige und gerechte Einbindung der Gebiete in äußerster Randlage in den europäischen Raum

unerlässlich ist;

A. Stärkung des Zusammenhalts

19. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Gebiete in äußerster Randlage auf, die Bekämpfung von Armut, Arbeitslosigkeit und sozialer Ausgrenzung – nicht zuletzt von Menschen mit Behinderung – zu den Prioritäten europäischer Solidarität zu machen und gleichzeitig in Bildung und Ausbildung sowie zukunftsorientierte Projekte zu investieren, die auf Innovation (insbesondere soziale Innovation), Neuqualifizierung und Diversifizierung ausgerichtet sind;

20. ist der Auffassung, dass Frauen, die in Gebieten in äußerster Randlage leben, ein höherer Stellenwert im Rahmen der Kohäsionspolitik zukommen sollte und die Gleichstellung der Geschlechter sowie eine wirksame Umsetzung der EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter in den Gebieten in äußerster Randlage ebenso im Rahmen der Kohäsionspolitik gefördert werden sollten;

21. betont die Schlüsselrolle der Sozial- und Solidarwirtschaft in den Gebieten in äußerster Randlage, die bei der Bewältigung der durch die Abgelegenheit bedingten Zwänge, der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Entwicklung von Initiativen in diesen Gebieten im Einklang mit den verschiedenen europäischen Strategien als Partner der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften fungiert; plädiert dafür, dass diese Lage auf europäischer Ebene anerkannt wird und dass dieser gemeinnützige Sektor direkten Zugang zu europäischen Subventionen erhält;

B. Schutz der Gesundheit

22. betont, dass die Gebiete in äußerster Randlage aufgrund ihrer besonderen Merkmale für globale Ereignisse, wie den Ausbruch der COVID-19-Pandemie, stärker anfällig sind; fordert daher, dass die besten Lehren aus dieser Krise gezogen werden und dass die besondere Situation der Gebiete in äußerster Randlage im Hinblick auf künftige Ereignisse dieser Art berücksichtigt wird;

23. schlägt vor, ein Forschungszentrum für tropische Infektionskrankheiten und für Krankheiten, die in den Gebieten in äußerster Randlage verstärkt auftreten, wie Diabetes, Adipositas und bestimmte Krebsarten, einzurichten und die erforderlichen Mittel einzusetzen, um den Rückstand bei der Gesundheitsversorgung in den Gebieten in äußerster Randlage aufzuholen;

24. schlägt vor, dass ein Pilotprojekt nach dem Vorbild der vorbereitenden Maßnahme im Rahmen von BEST auf den Weg gebracht wird, um die Forschung zu Arzneipflanzen in den Gebieten in äußerster Randlage zu unterstützen;

C. Junge Menschen: ein wichtiger Schwerpunkt bei Maßnahmen und Ergebnissen

25. macht darauf aufmerksam, dass die Dynamik der Jugend in den Gebieten in äußerster Randlage ein wichtiger Standortfaktor ist, der häufig nicht ausreichend gewürdigt wird, und dass dieser Standortvorteil ein vorrangiger Schwerpunkt zur Entwicklung konkreter Lösungen sein sollte, indem Fördermittel der EU im großen Stil für die Bildung, Ausbildung und Unterstützung, Wohnraum sowie menschenwürdige und hochwertige Arbeitsplätze junger Menschen mobilisiert werden;

26. betont in diesem Zusammenhang, dass in den Gebieten in äußerster Randlage den Investitionen in alle Bildungsebenen und in lebenslanges Lernen Vorrang eingeräumt werden muss, um Schulabbrüchen entgegenzuwirken; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Bildung als „vorrangiges Ziel“ für die Entwicklung der Gebiete in äußerster Randlage zu betrachten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Gestaltung öffentlicher Maßnahmen zu unterstützen, indem junge Menschen angespornt und ihnen auf lokaler und regionaler Ebene neue attraktive Bildungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten, einschließlich digitaler Kompetenzen, in Form von Präsenz- oder Fernunterricht angeboten werden, damit sie sich um den Erwerb anerkannter Kompetenzen bemühen können;

27. spricht sich dafür aus, dass EU-Mittel mobilisiert werden, um einerseits „Exzellenz-Campusse“ im geografischen Umfeld der Gebiete in äußerster Randlage zu schaffen, wobei die Vernetzung der Schulen, Hochschulen und Ausbildungszentren der Gebiete in äußerster Randlage zu fördern ist, und um andererseits Forschungszentren zu gründen, damit die biologische Vielfalt der Gebiete in äußerster Randlage untersucht und besser verstanden werden kann;

28. weist darauf hin, dass es angesichts der Jugendarbeitslosigkeit in den Gebieten in äußerster Randlage erforderlich ist, spezielle Regelungen zu schaffen und sich dabei insbesondere auf die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen zu stützen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Einführung einer zusätzlichen Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage im Rahmen des ESF+ für den Zeitraum von 2021–2027 und fordert die betreffenden Gebiete auf, diese neue Finanzierungsquelle zur Förderung der Vermittelbarkeit, der Mobilität und der Ausbildung in den Gebieten in äußerster Randlage zu nutzen;

29. fordert die Kommission auf, die Beschäftigung junger Menschen in den Gebieten in äußerster Randlage zu unterstützen, indem eine zentrale digitale Anlaufstelle in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, den Hochschulen und den lokalen Behörden eingerichtet wird, um Hilfestellungen bei der Suche nach einem ersten Arbeitsplatz sowie bei der Gründung oder Übernahme von Unternehmen in den Gebieten in äußerster Randlage zu bieten;

D. Stärkere Einbeziehung der Lage der Gebiete in äußerster Randlage im Rahmen von ERASMUS+

30. fordert, dass den Studierenden aus den Gebieten in äußerster Randlage bei der Umsetzung des Programms Erasmus+ der Höchstbetrag der Hilfe gewährt und dieser zur Deckung der tatsächlichen Reisekosten bei Bedarf zusätzlich aufgestockt wird, und fordert, dass die Mobilität mit Drittländern im geografischen, kulturellen und historischen Bereich der einzelnen Gebiete in äußerster Randlage sowie der Austausch zwischen den Gebieten in äußerster Randlage gefördert werden;

31. betont außerdem, dass es notwendig ist, die Beteiligung der Gebiete in äußerster Randlage an allen Maßnahmen des Programms Erasmus+ zu erhöhen und eine enge Zusammenarbeit und einen intensiven Austausch sowie die Mobilität zwischen Bildungs-, Sozial- und Sporteinrichtungen zu fördern;

TITEL 3: Entwicklung eines nachhaltigen und fairen Wachstums, Einführung einer

ökologischen Wirtschaft, einer blauen Wirtschaft und Schaffung neuer Berufsfelder im Sinne einer Klimaneutralität bis 2050

32. betont, wie wichtig es ist, dass lokale Initiativen gefördert werden, indem sämtliche Unternehmen des herstellenden Gewerbes in den Gebieten in äußerster Randlage, insbesondere Mikrounternehmen und KMU sowie die Wirtschaftszweige Tourismus, Handwerk, Kultur, Industrie, Baugewerbe und die Digitalwirtschaft, unterstützt werden; betont, dass nachhaltige und resiliente innovative Investitionen notwendig sind;

33. fordert die Gebiete in äußerster Randlage auf, sich dem Netz „Local 2030" anzuschließen und Fortschrittsanzeiger für nachhaltige Entwicklung auszuarbeiten, damit sie ihre Lösungen besser präsentieren können;

34. bekräftigt die Notwendigkeit, die Attraktivität der Berufe in Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei, Meeres- und Umweltschutz in den Gebieten in äußerster Randlage zu verbessern, da diesen Berufen aufgrund ihres strukturierenden Charakters besondere Bedeutung in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht zukommt, wobei junge Menschen hierbei besonders zu unterstützen sind;

A. Agrarpolitik sowie ökologische Wirtschaft

35. betont, dass es notwendig ist, die Besonderheiten und die spezifischen Agrarmodelle der Gebiete in äußerster Randlage in die strategischen Pläne und die Verwaltung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums der GAP im Hinblick auf einen stärker regionalisierten und flexibleren Ansatz einzubeziehen;

36. fordert, dass die speziellen Regelungen und Mittelzuweisungen des POSEI-Programms beibehalten und gestärkt werden, damit die Ziele der Nahrungsmittelautarkie, der Wende zu einer ökologischen Landwirtschaft, des grünen Wachstums, der Diversifizierung und der Anpassungsfähigkeit an Marktkrisen in den Gebieten in äußerster Randlage erreicht werden können; weist darauf hin, dass die Beträge des POSEI-Programms im Gegensatz zu anderen Zahlungen im Rahmen der GAP nicht der Inflation entsprechend aktualisiert wurden;

37. ist der Auffassung, dass das POSEI-Programm für die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der EU, die Erhaltung der ländlichen Umwelt und die Maßnahmen gegen die Abwanderung aus den Gebieten in äußerster Randlage von grundlegender Bedeutung ist, und betont in diesem Zusammenhang, dass das POSEI-Programm von der Kommission positiv bewertet wurde;

38. stellt fest, dass die Erzeuger von Rohrzucker in den Gebieten in äußerster Randlage durch die Abschaffung der Quoten und garantierten Preise im Zuge der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker im Jahr 2005 geschwächt wurden; betont nachdrücklich, dass alle im Rahmen von Artikel 349 AEUV eingeführten spezifischen Regelungen beibehalten werden müssen, damit dieser Wirtschaftszweig auf Dauer wettbewerbsfähig bleiben kann; fordert, einen Mechanismus zur Unterstützung der Zuckerrohrerzeuger bei einem Rückgang der Weltmarktpreise für Zucker einzuführen;

39. fordert die Kommission auf, die Haushaltsmittel zu erhöhen, die für Kampagnen zur Förderung, Sensibilisierung und Stärkung der Attraktivität der EU-Qualitätsregelungen vorgesehen sind, insbesondere in Bezug auf:

i) Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g.U.), geschützter geografischer Angabe (g.g.A.) und garantiert traditioneller Spezialität (g.t.S.) sowie freiwillige Zertifizierungsregelungen;
ii) ökologische Erzeugungsmethoden;
iii) Logos für besondere landwirtschaftliche Qualitätserzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage;

40. unterstützt die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, durch die der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für die EU weiter eingeschränkt wird, betont jedoch, dass es notwendig ist, die Besonderheiten der tropischen und subtropischen Kulturen in den Gebieten in äußerster Randlage zu berücksichtigen sowie die Umgestaltung in diesem Bereich zu begleiten;

41. betont außerdem, wie wichtig es ist, die Kofinanzierungssätze von 85 % für die Gebiete in äußerster Randlage im Rahmen des ELER beizubehalten, insbesondere um die biologische Vielfalt in der Land- und Forstwirtschaft wiederherzustellen, zu erhalten und zu verbessern sowie um die Entwicklung des ländlichen Raums in den Gebieten in äußerster Randlage zu fördern;

B. Fischereipolitik und die blaue Wirtschaft

42. betont die wesentliche Rolle der blauen Wirtschaft für die Gebiete in äußerster Randlage; fordert die Einführung naturbasierter Lösungen und betont nachdrücklich, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Schutz der Weltmeere und der Entwicklung der Tätigkeiten auf See gewahrt werden muss;

43. fordert die Kommission auf, in den Gebieten in äußerster Randlage Pilotprojekte einzurichten, die sich auf die blaue Wirtschaft und die Ausbildung in diesem Bereich konzentrieren, um diesen Regionen eine führende Stellung bei der Meerespolitik einzuräumen, und fordert sie auf, Innovation und Forschung, unter anderem zu hydrobiologisch abbaubaren Materialien im Hinblick auf einen Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, zu fördern, ohne diese Materialien jedoch als Mittel gegen die Meeresverschmutzung anzusehen;

44. fordert, dass die spezifischen Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik durch den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) gestärkt werden, um das Ziel der Nahrungsmittelautarkie zu erreichen und das blaue Wachstum in den Gebieten in äußerster Randlage zu unterstützen, insbesondere indem wirksame und pragmatische Lösungen für den Transport der Fischereierzeugnisse der Gebiete in äußerster Randlage gefunden werden, damit diese die relevanten Märkte schnell und in optimaler Qualität erreichen;

45. zeigt sich besorgt über den mitunter schlechten und veralteten Zustand der Fischereiflotten der Gebiete in äußerster Randlage und die Auswirkungen dieser Gefahr für die Fischer und die Umwelt; weist darauf hin, dass die Fangtätigkeit in diesen Gebieten weitgehend auf traditionellen Praktiken beruht, und bedauert daher, dass die Erneuerung der Flotten der handwerklichen Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage im Rahmen des EMFAF für den Zeitraum 2021–2027 nicht förderfähig ist, zumal die Fangkapazität und die Fangmöglichkeiten in den Gebieten in äußerster Randlage in einem ausgewogenen Verhältnis stehen (Einhaltung des höchstmöglichen Dauerertrags);

46. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Erhebung wissenschaftlicher Daten zu unterstützen, die benötigt werden, wenn es um die Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung von staatlichen Beihilfen zur Erneuerung der Fischereiflotten in den Gebieten in äußerster Randlage geht;

47. weist darauf hin, dass sich die Kommission gemäß Artikel 29d der EMFAF-Verordnung verpflichtet hat, einen Halbzeitbericht über das die Gebiete in äußerster Randlage betreffende Kapitel (Kapitel V) zu erstellen und zu prüfen, ob eine eigenständige Verordnung über die Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage erforderlich ist;

48. fordert die Kommission und den Rat auf, ab dem Jahr 2027 ein Förderinstrument nach dem Vorbild des POSEI-Programms für den Seefahrt- und Fischereisektor in den Gebieten in äußerster Randlage einzurichten, um Mittel für die spezifischen Bedürfnisse dieser Regionen sicherzustellen;

49. weist darauf hin, dass die Gebiete in äußerster Randlage beim Abschluss von Fischereiabkommen mit Drittstaaten geschützt werden müssen;

C. Für einen nachhaltigen Tourismus

50. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Tourismusbranche in den Gebieten in äußerster Randlage intensiv zu unterstützen, um Aufschwung und nachhaltiges Wachstum zu fördern, und den notwendigen sozialen, ökologischen und digitalen Wandel in dieser Branche, unter besonderer Berücksichtigung der KMU, zu gewährleisten;

51. betont das Erfordernis, sich auf nachhaltigen Tourismus zu konzentrieren, indem innovative Pilotprojekte zur Förderung umweltfreundlicher und digitaler Lösungen unterstützt werden, die auf die Nutzung und die Erhaltung des natürlichen Potenzials der Gebiete durch Projekte im Bereich des Ökotourismus ausgerichtet sind;

52. fordert langfristig die Schaffung eines einheitlichen europäischen Gütesiegels für nachhaltigen Tourismus, das auch die Bereiche Qualität, Barrierefreiheit und Inklusion, unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete in äußerster Randlage, einschließt;

D. Umweltschutz, biologische Vielfalt, Klima und Energie

53. begrüßt, dass das außerordentliche Potenzial der biologischen Vielfalt der Gebiete in äußerster Randlage im Rahmen des europäischen Grünen Deals und der Biodiversitätsstrategie der EU für 2030 berücksichtigt werden;

54. unterstützt nachdrücklich die Förderung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (SDG) und den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gemäß Artikel 17 der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852[1];

55. zeigt sich besorgt über die zunehmende Häufigkeit und Intensität von direkt mit dem Klimawandel zusammenhängenden Witterungsereignissen in den Gebieten in äußerster Randlage und bekräftigt, dass intensive Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind,

---

[1] Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

um die Investitionen zu koordinieren, die zur Anpassung, Gewährleistung der Resilienz und Prävention in Bezug auf diese klimabedingten Bedrohungen notwendig sind; empfiehlt, das Katastrophenschutzverfahren der Union verstärkt einzusetzen;

56. weist darauf hin, dass die besonderen Herausforderungen in den Gebieten in äußerster Randlage wie der Anstieg des Meeresspiegels, die Erhöhung der Meerestemperaturen und die immer häufigeren Erdbeben und Überschwemmungen es erfordern, dass durch den Rechtsrahmen der Union diesen Besonderheiten Rechnung getragen wird und dass erforderlichenfalls Ausnahmeregelungen sowie finanzielle und technische Anreize vorgesehen werden;

57. betont, dass die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie in den Gebieten in äußerster Randlage mit den Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und der Aquakultur in diesen Gebieten koordiniert werden muss;

58. spricht sich für die Herausbildung neuer Berufe im Rahmen eines umweltgerechten Wirtschaftens aus und für die Unterstützung von Akteuren vor Ort, insbesondere von lokalen Initiativen, die sich für den Schutz der biologischen Vielfalt und der Umwelt einsetzen, und von nichtstaatlichen Organisationen, wobei das Partnerschaftsprinzip zu stärken ist;

59. fordert, dass das neue Wissenszentrum für biologische Vielfalt, das in der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 vorgesehen ist, den Gegebenheiten sämtlicher der Europäischen Union zugehöriger Überseegebiete besser gerecht wird, was sich auch im EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur niederschlagen sollte;

60. fordert die Kommission und die entsprechenden Mitgliedstaaten auf, Ziele des Schutzes und der Wiederherstellung der Natur in den Gebieten in äußerster Randlage zu fördern und aktiv zu unterstützen, und fordert ferner die Schaffung eines grenzübergreifenden Netzwerks für die Natur in den Gebieten in äußerster Randlage;

61. warnt davor, dass die Abwanderung junger Menschen in den entlegensten Teilen der Gebiete in äußerster Randlage sich negativ auf die Fähigkeit zur Erhaltung der Wälder auswirkt und das Risiko von Bränden aufgrund mangelnder Bewirtschaftung dieser Ressourcen und des Wachstums invasiver Pflanzen erhöht; fordert Mechanismen zum Schutz unserer Umwelt, indem die Entvölkerung bekämpft wird, mehr Menschen für diese Orte gewonnen und sie dort gehalten werden sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit nachhaltiger Landwirtschaft und Natur gefördert werden;

62. begrüßt, dass das LIFE-Programm die BEST-Initiative umfasst; empfiehlt, dass jährlich mindestens 8 Mio. EUR für die BEST-Initiative bereitgestellt werden, um die Gebiete bei der Umsetzung der neuen Biodiversitätsstrategie der EU zu unterstützen, nach der mindestens 30 % der Land- und Meeresflächen Schutzgebiete sein müssen; schlägt vor, eine Folgenabschätzung in Bezug auf eine mögliche Anwendung des Programms Natura 2000 auf die französischen Gebiete in äußerster Randlage anzufertigen, um festzulegen, mit welchen Mitteln die biologische Vielfalt und die Umwelt in den betreffenden Gebieten am besten geschützt werden können;

63. bekräftigt das Ziel, in den Gebieten in äußerster Randlage die Energieautonomie zu erreichen, und unterstützt nachdrücklich das Ziel, in diesen Gebieten 100 % des

Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken, indem entsprechend dem Übereinkommen von Paris und der Verpflichtung der EU zur Erreichung der CO_2-Neutralität bis 2050 und der Klimaziele für 2030 die Nutzung fossiler Brennstoffe reduziert und das wachsende Potenzial nachhaltiger und erneuerbarer Energieträger, unter anderem auf hoher See, stärker ausgeschöpft wird;

64. fordert, dass die Verbesserung der Energieeffizienz von Wohnungen in den Gebieten in äußerster Randlage unterstützt wird; betont die besonderen Merkmale und die Einschränkungen des Zugangs zu zertifizierten Materialien; bestätigt die Bedeutung des Fonds für einen gerechten Übergang und der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU), durch die Mittel für den Wandel in den Gebieten in äußerster Randlage bereitgestellt werden;

E. Für eine integrierte und wertgeschätzte Kreislaufwirtschaft

65. betont, dass die Kreislaufwirtschaft, das Null-Schadstoff-Ziel, die Energieeffizienz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt Leitprinzipien dieser neuen Strategie in Bezug auf die Gebiete in äußerster Randlage sein sollten und zu nachhaltigeren Verfahren für die Erhaltung von Gebieten, die wirtschaftliche Entwicklung, Beschäftigung und Zusammenhalt führen sollten;

66. fordert die Kommission auf, eine intensive Begleitung der Gebiete in äußerster Randlage vorzuschlagen, um ein neues, nachhaltiges Wirtschaftsmodell mit strukturierenden Initiativen zur Entwicklung der Kreislaufwirtschaft und zur Förderung sogenannter „grüner“ Arbeitsplätze und entsprechender neuer Berufsfelder zu unterstützen;

67. betont, dass es notwendig ist, die Kreislaufwirtschaft in die öffentlichen Maßnahmen im Bereich der Abfallbewirtschaftung in den Gebieten in äußerster Randlage einzubeziehen; empfiehlt, innovative Lösungen für die Verringerung und die Verwertung von Abfällen in den Gebieten in äußerster Randlage zu entwickeln; warnt vor der Komplexität und den Kosten der Abfallbewirtschaftung in den Gebieten in äußerster Randlage, die die Förderung von Investitionen in die Infrastruktur notwendig machen, um den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu unterstützen;

68. fordert die Kommission ebenso dazu auf, in den Gebieten in äußerster Randlage ein Zentrum zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung einzurichten, um die Schaffung von Infrastrukturen für die Sammlung und Behandlung von Meeresmüll zu unterstützen;

69. fordert die Kommission auf, im Rahmen des Programms Horizont Europa Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen über Forschungsprojekte für die Gebiete in äußerster Randlage vorzulegen, die an die Erfolge des Programms Horizont 2020 anknüpfen;

TITEL 4: Anpassung an die Herausforderungen und Chancen einer globalisierten Welt

70. weist darauf hin, dass die Gebiete in äußerster Randlage über ein starkes Potenzial und besondere Vorteile verfügen, die der EU insgesamt zugutekommen können, und dass Europa auf die Gebiete in äußerster Randlage und ihre Zusammenarbeit mit den

Ländern in ihrer Nachbarschaft setzen muss, um seine demokratischen Werte sowie seine ökologischen und sozialen Ziele zu fördern;

71. fordert die Kommission auf, makroregionale Strategien für die Gebiete in äußerster Randlage in ihrem jeweiligen geografischen Umfeld zu erarbeiten und zu fördern, wobei dabei alle Möglichkeiten einer besseren Koordinierung der parallelen Maßnahmen der einzelnen EU-Instrumente (das heißt im Rahmen des EFRE, des ÜLG-Beschlusses und des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt) untersucht werden sollten;

72. fordert die Kommission außerdem auf, bei der makroregionalen Strategie für den Atlantikraum die Gebiete in äußerster Randlage zu berücksichtigen, indem besser an diese Gebiete angepasste Themen mitaufgenommen werden;

73. befürwortet die Einführung der neuen Komponente über die Zusammenarbeit mit den Gebieten in äußerster Randlage in das neue INTERREG-Programm;

74. betont, dass die Entwicklung von Kooperationsprojekten zwischen den verschiedenen Gebieten in äußerster Randlage gestärkt, angeregt und gefördert werden muss, um ihre geostrategische und geoökonomische Lage optimal zu nutzen und bewährte Verfahren auszutauschen;

A. Faire und zielführende Wettbewerbspolitik

75. betont, dass die Volkswirtschaften der Gebiete in äußerster Randlage vor aggressiven Geschäftspraktiken geschützt werden müssen, beispielsweise vor einer Politik der Marktabräumung oder vor dem Missbrauch von Monopolstellungen;

76. fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der Durchführung ihrer Wettbewerbspolitik den besonderen Merkmalen der Gebiete in äußerster Randlage und insbesondere ihrer Abgelegenheit vom europäischen Festland und der Enge ihrer Märkte Rechnung zu tragen, und betont den Sinn von Ausnahmeregelungen für staatliche Beihilfen in den Gebieten in äußerster Randlage;

77. begrüßt die Annahme der europäischen Rechtsvorschriften zu staatlichen Beihilfen in Krisensituationen, die durch COVID-19 verursacht wurden; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob es möglich ist, neben der Beibehaltung der bestehenden Maßnahmen für die Gebiete in äußerster Randlage, die in der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung[1] (GVO) und den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung vorgesehen sind, einige dieser Sondermaßnahmen für diese Gebiete dauerhaft beizubehalten;

78. fordert die Schaffung eines Sonderstatuts für die in den Gebieten in äußerster Randlage tätigen Unternehmen, um deren Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere in ihrem jeweiligen regionalen Wirtschaftsraum, zu stärken;

---

[1] Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

B. Verkehr und räumliche Erschließung

79. ist der Auffassung, dass die Gebiete in äußerster Randlage aufgrund ihrer Abgelegenheit, der mangelnden digitalen Anbindung, der Abhängigkeit von Häfen und Flughäfen und der Orografie besonders benachteiligt sind; hält es für notwendig, dass eine Verkehrspolitik im Rahmen des EFRE und der Fazilität „Connecting Europe“ vollständig an die Realität der Gebiete in äußerster Randlage angepasst wird; fordert die Kommission ebenso dazu auf, die Einrichtung eines Programms POSEI Verkehr als zusätzliches Instrument in Erwägung zu ziehen, um diese Nachteile und Hindernisse auszugleichen;

80. betont, dass die See- und Flugverbindungen zwischen den Gebieten in äußerster Randlage, innerhalb der Gebiete in äußerster Randlage, aber auch zum europäischen Festland und benachbarten Drittländern konsolidiert und ausgebaut werden müssen, damit ihre Anbindung verbessert wird;

81. betont, dass die Nutzung eines nachhaltigeren und umweltfreundlicheren Verkehrs in diesen Gebieten gefördert werden muss, indem Alternativen zu fossilen Energieträgern optimal genutzt werden;

82. schließt sich der Absicht Europas an, die umweltfreundliche Schifffahrt und innovative Hafentätigkeiten zu fördern, um den CO_2- und den ökologischen Fußabdruck der EU zu verringern, und fordert, dass die Gebiete in äußerster Randlage davon profitieren können;

83. bekräftigt, dass die Kosten sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr minimiert werden müssen, um den Grundsatz der Kontinuität und des territorialen Zusammenhalts sowie die Chancengleichheit für alle Bürger sicherzustellen; fordert eine Lenkung der Preise für den Luftverkehr (von und nach diesen Regionen), den Landverkehr (innerhalb der Regionen, zwischen den Gemeinden) und den Seeverkehr (zwischen den Regionen und zwischen den Inseln); ist in diesem Zusammenhang der Auffassung, dass mit Blick auf das System des CO_2-Zertifikatehandels für die Gebiete in äußerster Randlage Ausnahmeregelungen und erforderlichenfalls finanzielle und technische Anreize sowohl für den Seeverkehr als auch für den Luftverkehr ins Auge gefasst werden müssen;

84. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ eine spezifische Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfolgt und die Kriterien für die Förderfähigkeit für die Gebiete in äußerster Randlage angepasst werden, um die Infrastruktur für die Versorgung mit alternativen und nachhaltigen Kraftstoffen in den wichtigsten Häfen dieser Regionen sowie für die städtische Mobilität und für den Luftverkehr zu unterstützen;

85. fordert die Kommission ebenso auf, bei der Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 über die transeuropäischen Verkehrsnetze die Gebiete in äußerster Randlage[1] zu berücksichtigen sowie die Verbindung zwischen Kern- und Gesamtnetz sicherzustellen und den konzeptionellen Rahmen der Meeresautobahnen flexibler zu gestalten;

---

[1] ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1.

86. hält es für notwendig, dass die Kommission technische Unterstützung leistet, damit die Gebiete in äußerster Randlage leichter Zugang zu europäischen Finanzmitteln erhalten, insbesondere für Vorhaben im Bereich des Grünen Deals sowie für große Infrastrukturprojekte im Rahmen des Programms InvestEU;

C. Digitalwirtschaft und Weltraum

87. begrüßt den Vorschlag im Rahmen des Programms „Digitales Europa“, mit dem zu einer besseren Konnektivität und besseren digitalen Kompetenzen in den Gebieten in äußerster Randlage beigetragen werden soll; fordert die Kommission auf, die notwendige technische Unterstützung für die Schaffung von europäischen digitalen Innovationszentren in den Gebieten in äußerster Randlage bereitzustellen, wie dies im Programm „Digitales Europa“ vorgesehen ist;

88. betont, dass es notwendig ist, die digitale Anbindung der Gebiete in äußerster Randlage entsprechend der europäischen Digitalen Agenda als Instrument für wirtschaftliche Entwicklung und Chancengleichheit im Zeitalter der Globalisierung und in einer immer stärker digitalisierten Welt sicherzustellen;

89. weist darauf hin, dass Satelliten ununterbrochene Verbindungen mit sehr hoher Kapazität bereitstellen, was für die Überwindung der digitalen Kluft, insbesondere in den Gebieten in äußerster Randlage, von entscheidender Bedeutung ist; fordert die Kommission daher auf, die europäische Weltraumstrategie durch gezielte Maßnahmen für die Gebiete in äußerster Randlage zu aktualisieren;

D. Handelspolitik

90. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Gebiete in äußerster Randlage in vollem Umfang von den internationalen Handelsabkommen (Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA), Freihandelsabkommen (FHA) usw.) profitieren, die zwischen der Union und Drittländern geschlossen wurden, indem eine Taskforce „Folgen der Handelspolitik für die Gebiete in äußerster Randlage“ geschaffen wird, in der die Gebiete in äußerster Randlage, einschließlich der Vertreter der Wirtschaftszweige der Gebiete in äußerster Randlage, wirksam eingebunden werden;

91. fordert die Kommission auf, eine Studie durchzuführen, in der die kumulativen Auswirkungen von Handelsabkommen mit Drittländern auf die sozioökonomische Entwicklung der Gebiete in äußerster Randlage gemessen werden;

92. fordert, dass durch Handelsabkommen mit Drittländern nicht gegen europäische Umwelt- und Sozialstandards verstoßen wird, und fordert, dass die Einhaltung dieser Abkommen durch wirksame und funktionierende Maßnahmen gewährleistet wird;

93. stellt fest, dass die Vielzahl an Handelsabkommen mit Drittländern, die die gleichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse wie die Gebiete in äußerster Randlage für die Ausfuhr produzieren, allerdings unter anderen sozialen und ökologischen Bedingungen, dazu führen kann, dass Wettbewerbsverzerrungen entstehen sowie die Marktaufteilung verändert und die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeuger dieser Lebensmittel in der EU gefährdet wird;

94. mahnt zu einer differenzierten Behandlung der Erzeugnisse der Gebiete in äußerster Randlage bei allen Neuverhandlungen von WPA und FHA, um ein ausgewogenes

Verhältnis zwischen dem Schutz sensibler landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Verteidigung der offensiven Interessen der Union zu erreichen, indem für die Erzeugnisse der Gebiete in äußerster Randlage Schutzklauseln, Übergangszeiträume und angemessene Quoten sowie in bestimmten Fällen der Ausschluss der sensibelsten Erzeugnisse wie etwa Spezialzucker angestrebt werden;

95. weist auf die gemeinsame Erklärung der drei Organe hin, die der Verordnung über den anlässlich des Beitritts Ecuadors zum Abkommen zwischen der EU einerseits und Kolumbien und Peru andererseits überarbeiteten Stabilitätsmechanismus beigefügt ist, der zufolge die Kommission die Entwicklung der Märkte nach dem Auslaufen des Mechanismus untersuchen wird und nach Konsultation der betroffenen Parteien tätig werden wird, sollte sich die Lage der europäischen Bananenerzeuger verschlechtern;

96. empfiehlt eine gezielte Kontrolltätigkeit vonseiten des Leitenden Handelsbeauftragten (Chief Trade Enforcement Officer), um diskriminierende Situationen für die Gebiete in äußerster Randlage zu vermeiden, und fordert, den Grundsatz der Konformität auf Einfuhren von Bioprodukten aus Drittländern anzuwenden;

E. Förderung der kulturellen Entwicklung

97. betont, dass die Gebiete in äußerster Randlage Botschafter für die Erweiterung des Einflussbereichs der EU sind und dass sie aufgrund ihrer Nähe und ihrer direkten Beziehungen zu zahlreichen Drittländern eine echte Chance für die Außenpolitik der Union darstellen;

98. betont die Vorteile, die sich aus der geostrategischen Lage und den historischen Verbindungen mehrerer atlantischer Gebiete in äußerster Randlage zum amerikanischen Kontinent und den Inselstaaten der Karibik ergeben; empfiehlt, die vorteilhafte Lage dieser Gebiete zu nutzen, um den internationalen Beziehungen der Europäischen Union in dieser Region neuen Auftrieb zu geben;

99. weist darauf hin, dass die Kultur eine Stütze zur persönlichen Entwicklung und zum gegenseitigen bereichernden Austausch ist; hält es für erforderlich, den Austausch im Bereich der Kultur stärker zu fördern;

100. fordert, die Regionalsprachen der Gebiete äußerster Randlage, die ein Merkmal kulturellen Reichtums sowie ein Hilfsmittel für makroregionale Integration und Zusammenarbeit sind, zu schützen und zu fördern;

F. Migrationspolitik

101. stellt mit Beunruhigung die Auswirkungen der Migrationsströme in den Gebieten in äußerster Randlage fest; zeigt sich besorgt um die Lage unbegleiteter minderjähriger Migranten in den Gebieten in äußerster Randlage und fordert, dass bei diesen minderjährigen Personen höchste und geeignete Standards für eine humanitäre Aufnahme angewendet werden; betont, dass ein humaner Ansatz notwendig ist, mit dem eine wirksame Steuerung der Migrationsströme im Einklang mit dem neuen Migrations- und Asylpaket und den Werten der Union gewährleistet werden kann;

102. fordert, dass Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds sowie spezifische zusätzliche Finanzmittel eingesetzt werden, um den Mitgliedstaaten, deren Gebiete in äußerster Randlage einem starken Migrationsdruck ausgesetzt sind, zusätzliche

Unterstützung zu leisten;

°

° °

103. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Ausschuss der Regionen, den Mitgliedstaaten und der Konferenz der Präsidenten der Gebiete in äußerster Randlage zu übermitteln.